

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion und
der Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Stärkung des Sportlandes Brandenburg (Sportstärkungsgesetz 2018)

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Stärkung des Sportlandes Brandenburg (Sportstärkungsgesetz 2018)

A. Problem

Brandenburg ist ein Sportland. Sport schafft Möglichkeiten zur Partizipation und Integration, ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Gesundheitsförderung aller Altersgruppen und vermittelt soziale Werte und Kompetenzen wie Fairness, Toleranz und Selbstkontrolle. Sport genießt deshalb im Land Brandenburg Verfassungsrang. In Artikel 35 der Landesverfassung wird betont, dass Sport ein förderungswürdiger Teil des Lebens ist.

Um die positive Entwicklung des Sports in Brandenburg fortzuführen und weiter zu verstärken, ist es geboten, die Höhe der Sportförderung des Landes an die gestiegenen Mitgliederzahlen in den Sportvereinen und die allgemeine Tarif- und Kostenentwicklung anzupassen und die für die Kofinanzierung der Bundesmittel im Zusammenhang mit der Umsetzung der Spitzensportreform erforderlichen Landesmittel bereitzustellen.

Auch die immer stärker greifende Digitalisierung der Gesellschaft bietet für den Sport einerseits große Entwicklungschancen, stellt den Sport andererseits aber auch vor neue Herausforderungen. Dies betrifft alle Bereiche des Sports. Den Schulsport, den Breitensport mit den Sportvereinen und dem Ehrenamt, aber auch den Bereich des Spitzensports, wo moderne Technik heute und in der Zukunft über Erfolg und Misserfolg mit entscheidet.

Neben der Erhöhung und Verstetigung der finanziellen Sportförderung durch das Land gilt es, gute Voraussetzungen zu schaffen, innerhalb der Landesverwaltung und gegenüber der Bundesverwaltung die Anliegen und Interessen des Landes administrativ zu vertreten.

B. Lösung

Das Sportförderungsgesetz wird mit folgenden Maßgaben geändert:

1. Die Förderung der integrativen Wirkung des Sports soll stärker betont werden. Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen aus allen gesellschaftlichen Gruppen soll befördert werden.
2. Die Sportförderung des Landes soll zukünftig auch für Zwecke der Digitalisierung gewährt werden können.
3. Die Finanzierung der Förderung des Sports soll mit Wirkung zum 1. Januar 2019 um 2 Mio. Euro erhöht werden.

4. Im für Sport zuständigen Ministerium kann eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Sport bestellt werden, der u. a. Vereine, Verbände und Kommunen in Sportangelegenheiten von überregionaler Bedeutung berät und das Land Brandenburg sportfachlich gegenüber dem Bund und anderen Ländern vertritt.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Änderung des Sportförderungsgesetzes ist notwendig, um die Mindesthöhe der Sportförderung laut Sportförderungsgesetz an die für 2019 und 2020 geplanten Förderungen anzupassen. Die Stärkung der Wahrnehmung administrativer Aufgaben ist durch die gesetzliche Verankerung einer oder eines Beauftragten für den Sport vorzusehen.

II. Zweckmäßigkeit

Durch die gesetzlichen Änderungen im Sportförderungsgesetz können die Ziele erreicht werden. Eine Änderung des Besoldungsgesetzes ist erforderlich, um das Amt einer oder eines Beauftragten für den Sport zu regeln.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Förderung der integrativen Wirkung des Sports kommt den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft in vielfältiger Art und Weise zugute, denn die gleichberechtigte Partizipation und Integration von Menschen aus allen gesellschaftlichen Gruppen stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt, vermittelt soziale Werte und Kompetenzen und fördert die Gesundheit aller Altersgruppen. Eine verstärkte Förderung digitaler Medien in der Sportorganisation kann zu einer Unterstützung des Ehrenamtes beitragen.

Die landesseitige Kofinanzierung der Spitzensportreform des Bundes kann mittelbar zur Steigerung des Ansehens des Landes Brandenburg führen, die auch der Brandenburger Wirtschaft zugutekommen dürfte.

Sofern Verwaltungen zur Sportförderung verpflichtet sind, erweitern sich ihre Fördermöglichkeiten, indem zukünftig auch die Digitalisierung des Sports gefördert werden kann. Die Kommunalverwaltungen können mithilfe der Beratung durch die oder den Beauftragten für den Sport gestärkt werden. Die Landesverwaltung und die administrative Vertretung der Interessen des Landes werden gestärkt, indem die Möglichkeit zur Bestellung einer oder eines Beauftragten für den Sport geschaffen wird.

D. Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Stärkung des Sportlandes Brandenburg

(Sportstärkungsgesetz 2018)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sportförderungsgesetzes

Das Sportförderungsgesetz vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I S. 498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. I Nr. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Einwohnern im Land Brandenburg“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohnern in Brandenburg“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Sport“ die Wörter „sowie die gesellschaftliche Integrationskraft“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Mitbürgern“ durch das Wort „Menschen“ ersetzt und nach dem Wort „Behinderungen“ werden die Wörter „sowie mit Migrationshintergrund“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden, Landkreise, Zweckverbände, kommunale Anstalten und gemeinsame kommunale Anstalten,“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sportförderung wird gewährt für

 - a) die Planung und Errichtung von Sportstätten,
 - b) die notwendigen Um- und Erweiterungsbauten sowie werterhaltenden Sanierungsmaßnahmen von Sportstätten,

- c) die eigenverantwortliche Tätigkeit der gemeinnützigen Sportvereine und Sportverbände und die kommunale Sportpflege,
- d) Maßnahmen der Digitalisierung im Sport.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die Einwohnerstruktur im Einzugsbereich und die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung,“.

bb) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „Bedarf der“ das Wort „Kindertagesstätten“ und ein Komma eingefügt sowie das Komma am Ende durch die Wörter „der Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren und Hilfen zur Erziehung, der Bedarf der offenen und verbandlichen Jugendarbeit,“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt und nach dem Wort „von“ die Wörter „Sportlerinnen und“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Schul- und Hochschulsport“ durch die Wörter „für sportliche Aktivitäten den Kindertagesstätten, den Schulen und Hochschulen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Sportvereinen“ ein Komma eingefügt und das Wort „kostenlos“ durch die Wörter „Kindertagesstätten, Jugendverbänden, Einrichtungen für die offene Jugendarbeit und für Hilfen zur Erziehung sowie Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren unentgeltlich“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „kostenlos“ durch das Wort „unentgeltlich“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Sport wird vom Land, den Landkreisen, den Ämtern, den Verbandsgemeinden und den Gemeinden gefördert. Die Förderung kann durch finanzielle Zuwendungen, die unentgeltliche Überlassung von Sportstätten, -anlagen und -geräten sowie durch den Verzicht auf die Erhebung von Abgaben erfolgen. Die Förderung soll sich insbesondere auf die Beratung und Unterstützung der im Einzugsgebiet der Gemeinde, des Amtes, der Verbandsgemeinde und des Landkreises ansässigen Sportvereine und Sportverbände erstrecken.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den gemeinnützigen Sportvereinen und Sportverbänden und anderen förderungswürdigen Trägern“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „Zuwendungen“ die Wörter „des Landes“ eingefügt.
 - bbb) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Folgender Buchstabe g wird angefügt:
 - „g) den Einsatz elektronischer Medien im Sport und für die Sportorganisation (Digitalisierung).“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Behinderungen“ die Wörter „sowie von Kindern, Jugendlichen, Mädchen und Frauen sowie älteren Menschen“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „den jeweils gültigen“ und die Wörter „gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1“ gestrichen.
 - d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „erläßt“ wird durch das Wort „erlässt“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Sportförderung“ werden die Wörter „aus Landesmitteln“ eingefügt.
 - cc) Die Wörter „Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern“ werden durch die Wörter „für Finanzen und dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - „(5) Das Land weist zur Förderung der dualen Karriere von paralympischen und olympischen Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern Stellen und Planstellen in der Landesverwaltung aus.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Sportförderung“ die Wörter „durch das Land“ eingefügt und die Angabe „17 000 000 Euro“ durch die Angabe „19 000 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Landesförderung“ das Wort „weitere“ eingefügt.
8. In der Überschrift des Abschnittes 4 wird das Wort „Gebietskörperschaften“ durch das Wort „Körperschaften“ ersetzt.

9. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In die Landessportkonferenz entsenden

- a) der Landessportbund sechs Vertreterinnen oder Vertreter, davon eine Vertreterin oder einen Vertreter des Behindertensports und eine Vertreterin oder einen Vertreter des Jugendsports,
- b) die Fraktionen des Landtages jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der vom Landtag zu wählen ist,
- c) das für Sport zuständige Ministerium zwei Vertreterinnen oder Vertreter,
- d) drei weitere Ministerien des Landes jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter,
- e) der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter und
- f) die Sportwissenschaft und die Sportmedizin jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der im Einvernehmen mit den zuständigen Interessenverbänden von dem für Sport zuständigen Ministerium berufen wird.“

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Beauftragte oder Beauftragter für den Sport

(1) Im für Sport zuständigen Ministerium kann eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Sport bestellt werden.

(2) Die oder der Beauftragte führt den Vorsitz in der Landessportkonferenz, es sei denn, die Geschäftsordnung sieht etwas anderes vor. Die oder der Beauftragte berät die Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie die Sportvereine und Sportverbände in Sportangelegenheiten von überregionaler Bedeutung. Die oder der Beauftragte soll das für Sport zuständige Ministerium in sportfachlichen Angelegenheiten gegenüber dem Bund, den anderen Ländern und innerhalb der Landesverwaltung vertreten. Die Zusammenarbeit von Brandenburger Sportvereinen und Sportverbänden mit anderen Staaten, insbesondere der Republik Polen, soll befördert werden.“

11. Die Überschrift des Abschnittes 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Schlussbestimmungen“.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

In der Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) Besoldungsgruppe B 4 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 7 S. 17) geändert worden ist, wird nach der Amtsbezeichnung „Generaldirektorin und Professorin, Generaldirektor und Professor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ die Amtsbezeichnung „Leitende Ministerialrätin und Leitender Ministerialrat als Beauftragte, Beauftragter für den Sport“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Brandenburg ist ein Sportland. Sport schafft Möglichkeiten zur Partizipation und Integration, ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Gesundheitsförderung aller Altersgruppen und vermittelt soziale Werte und Kompetenzen wie Fairness, Toleranz und Selbstkontrolle. Sport genießt deshalb im Land Brandenburg Verfassungsrang. In Artikel 35 der Landesverfassung wird betont, dass Sport ein förderungswürdiger Teil des Lebens ist.

Grundlage für die sehr erfolgreiche Entwicklung des Breiten- und Spitzensports in Brandenburg ist und war stets das gute Zusammenwirken der Sportvereine und -verbände mit den öffentlichen Aufgabenträgern auf kommunaler und Landesebene. Der Landessportbund Brandenburg ist mit seinen über 340.000 Mitgliedern in über 3.000 Vereinen und 56 Landesfachverbänden dabei die mitgliederstärkste zivilgesellschaftliche Organisation in Brandenburg. Eine besondere Bedeutung kommt den Sportvereinen im ländlichen Raum zu. Sportvereine bieten die Möglichkeit, insbesondere Kindern und Jugendlichen Werteerziehung und soziale Kompetenzen zu vermitteln, und tragen so zu deren aktiver Einbindung in das Gemeinwesen bei. Ein aktives Sportvereinsleben ist nicht nur ein wichtiger Standortfaktor, sondern schafft Lebensqualität und bietet eine sinnhafte Freizeitgestaltung auf hohem Niveau.

Sport besitzt ein großes Potenzial, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen aus allen gesellschaftlichen Gruppen – auch von Menschen mit Migrationshintergrund und Flüchtlingen – und Altersgruppen zu ermöglichen. So setzt sich beispielsweise der Landessportbund Brandenburg und die Brandenburgische Sportjugend (BSJ) mit dem Projekt „Integration durch Sport“ für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und Flüchtlingen am gesellschaftlichen Leben ein. Im Rahmen des Bundesprogramms – Integration durch Sport – werden gegenwärtig landesweit 142 Sportvereine gefördert, die insbesondere Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingseinrichtungen betreuen. Der Landessportbund ist Mitglied im Toleranten Brandenburg, Erstunterzeichner des Bündnisses für Brandenburg und Mitglied des Landesintegrationsbeirates.

Unser Land Brandenburg genießt als Sportland auch bundesweit ein sehr hohes Ansehen. Die Leistungsfähigkeit des Brandenburger Sports, aufbauend auf bundesweit beispielhaften Strukturen der Spezialschulen des Sports und des Olympiastützpunktes Brandenburg, führt zu einer sehr starken bundesweiten Schwerpunktsetzung der Spitzenverbände des deutschen Sports an den Standorten im Land Brandenburg. Gegenwärtig sind 16 Spitzenverbände, u.a. der Deutsche Fußball-Bund, der Deutsche Ruderverband, der Deutsche Kanu-Verband, der Deutsche Leichtathletik-Verband und der Deutsche Turner-Bund mit einer bundesweiten Schwerpunktsetzung im Land Brandenburg vertreten. Im Landkreis Oder-Spree befindet sich das Olympische und Paralympische Trainingszentrum für Deutschland.

Sportlerinnen und Sportler aus Brandenburg leisten dementsprechend einen herausragenden Beitrag zur Leistungsbilanz des Deutschen Spitzensports bei Olympischen Spielen. Die bundesweite Umsetzung der Spitzensportreform – eines gemeinsamen Konzepts des Bundesministeriums des Innern und des Deutschen

Olympischen Sportbundes zur Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung - ist daher für Brandenburg von besonderer Bedeutung. Ziel ist es, den Deutschen Spitzensport zukünftig noch erfolgreicher zu machen. In diesem Zusammenhang bekennen sich der Sport und die Politik ausdrücklich zur Gleichstellung des olympischen und paralympischen Sports.

Um die positive Entwicklung des Sports in Brandenburg fortzuführen und weiter zu verstärken, ist es geboten, die Höhe der Sportförderung des Landes an die gestiegenen Mitgliederzahlen in den Sportvereinen und die allgemeine Tarif- und Kostenentwicklung anzupassen und die für die Kofinanzierung der Bundesmittel im Zusammenhang mit der Umsetzung der Spitzensportreform erforderlichen Landesmittel bereitzustellen.

Auch die immer stärker greifende Digitalisierung der Gesellschaft bietet für den Sport einerseits große Entwicklungschancen, stellt den Sport andererseits aber auch vor neue Herausforderungen. Dies betrifft alle Bereiche des Sports. Den Schulsport, den Breitensport mit den Sportvereinen und dem Ehrenamt, aber auch den Bereich des Spitzensports, wo moderne Technik heute und in der Zukunft über Erfolg und Misserfolg mit entscheidet.

Neben der Erhöhung und Verstetigung der finanziellen Sportförderung durch das Land gilt es, gute Voraussetzungen zu schaffen, innerhalb der Landesverwaltung und gegenüber der Bundesverwaltung die Anliegen und Interessen des Landes sportfachlich zu vertreten. Dies kann dadurch erreicht werden, dass im für Sport zuständigen Ministerium eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Sport bestellt werden kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Änderung des Sportförderungsgesetzes

Zu Ziffer 1 (§ 1)

Die weibliche Sprachform wird eingefügt.

Zu Ziffer 2 (§ 2)

Die gesellschaftliche Bedeutung des Sports, insbesondere die integrative Wirkung, wird als Ziel der Sportförderung in § 2 Absatz 1 hervorgehoben und kann damit im Zuwendungsverfahren und bei sonstigen Maßnahmen zur Förderung des Sports in besonderer Weise berücksichtigt werden. Ziel des Gesetzgebers ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen aus allen gesellschaftlichen Gruppen am Sport. Diesem Ziel entsprechend wird in § 2 Absatz 2 Satz 3 geregelt, dass die Sportförderung zukünftig unter anderem auch auf die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund abgestimmt sein soll.

Zu Ziffer 3 (§ 3)

Die Sportförderung soll sich nicht nur auf Gemeinden und andere kommunale Gebietskörperschaften beziehen können, sondern auf Ämter, Verbandsgemeinden, Zweckverbände sowie kommunale Anstalten und gemeinsame kommunale Anstalten. Die neu eingeführte Verbandsgemeinde wird in die Aufzählung aufgenommen.

Da bereits in Absatz 1 geregelt ist, wer Zuwendungsempfänger der Sportförderung sein kann, wird in Absatz 2 redaktionell gekürzt.

In Absatz 2 wird neu geregelt, dass die Sportförderung zukünftig auch für Zwecke der Digitalisierung im Sport gewährt werden kann (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b). Gefördert werden können unter anderem Maßnahmen zum Einsatz elektronischer Medien im Sport und die Digitalisierung der Sportorganisation bzw. -verwaltung. Damit können unter anderem Programme zur elektronischen Trainings- und Wettkampfsteuerung finanziell unterstützt werden. Im Radsport und Paracycling können beispielsweise die Herz- und Atemfrequenzwerte und die Geschwindigkeitsverläufe in Abhängigkeit zu den Geländeprofilen gemessen und ausgewertet werden. Im Kanurennsport kann der Sauerstoffverbrauch der Sportlerinnen und Sportler zur Leistungssteuerung erfasst werden.

Zu Ziffer 4 (§ 5)

§ 5 Absatz 1 Buchstabe a wird redaktionell geändert. Es wird klargestellt, dass die Bevölkerungsentwicklung neben der Entwicklung der Einwohnerzahlen auch die Veränderung der Einwohnerstruktur und deren jeweilige Prognose umfasst.

Die Einwohnerstruktur umfasst neben der Altersstruktur auch die soziale Einwohnerstruktur und bildet damit den Integrationsbedarf ab. Dieser Integrationsbedarf ist bei der Sportstättenentwicklungsplanung zu berücksichtigen.

Mit der Änderung in § 5 Absatz 1 Buchstabe b wird klargestellt, dass bei der Sportstättenentwicklungsplanung unter anderem auch der Bedarf der Kindertagesstätten und der Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren und für Hilfen zur Erziehung sowie der Bedarf der offenen und verbandlichen Jugendarbeit zu berücksichtigen ist.

In § 5 Absatz 4 erfolgt eine redaktionelle Änderung. Zudem wird die weibliche Sprachform eingefügt.

Zu Ziffer 5 (§ 6)

In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass die öffentlichen und öffentlich geförderten Sportstätten neben den Schulen und Hochschulen auch den Kindertagesstätten für sportliche Aktivitäten zur Verfügung zu stellen sind.

In § 6 Absatz 2 Satz 3 wird klargestellt, dass der Träger einer öffentlichen Sportstätte diese neben der unentgeltlichen Überlassung an gemeinnützige Sportvereine auch Kindertagesstätten, Jugendverbänden, Einrichtungen für die offene Jugendarbeit und für Hilfen zur Erziehung sowie Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren unentgeltlich zur Verfügung stellen kann. Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass es aufgrund des öffentlichen Interesses geboten sein kann, die Sportstätte unentgeltlich zu überlassen. In diesen Fällen überwiegt das Interesse an der unentgeltlichen Überlassung der öffentlichen Sportstätten gegenüber dem allgemeinen Interesse des Trägers an der Erzielung von Einnahmen.

Bei der Änderung in § 6 Absatz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Das Land soll seine Sportstätten dem Schul- und Vereinssport (ganz oder teilweise) unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Zu Ziffer 6 (§ 7)

Zu Buchstabe a (§ 7 Absatz 1)

In § 7 Absatz 1 wird redaktionell geändert. Die Ämter und die neu geregelten Verbandsgemeinden werden mit aufgenommen. Die kreisfreien Städte sind vom Gemeindebegriff umfasst; daher entfällt die wiederholende Aufzählung. Neu eingefügt werden Satz 2 und 3, durch die die Fördermöglichkeiten präzisiert werden sollen. In Satz 2 wird verdeutlicht, dass die Sportförderung durch das Land und die Kommunen nicht nur durch finanzielle Zuwendungen, sondern auch durch die unentgeltliche Überlassung von Sportstätten und den Verzicht auf die Erhebung von Abgaben erfolgen kann. Mit Satz 2 bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass es aufgrund des öffentlichen Interesses an der Förderung des Sports geboten sein kann, die Sportstätte unentgeltlich zu überlassen und auf die Einnahmehbeschaffung zu verzichten.

Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Kürzung. Wer Zuwendungsempfänger sein kann, ist bereits in § 3 Absatz 1 geregelt.

Zu Buchstabe c (§ 7 Absatz 3)

Die Fördermöglichkeiten werden ausgeweitet, indem geregelt wird, dass zukünftig auch Zuwendungen des Landes für die Digitalisierung des Sports gewährt werden können. Daneben wird geregelt, dass neben den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen auch die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen, Mädchen und Frauen sowie älteren Menschen besonders zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstabe d (§ 7 Absatz 4)

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen.

Zu Buchstabe e (§ 7 Absatz 5)

Die Förderung der dualen Karriere ist ein wichtiger Bestandteil der Förderung eines humanen Spitzensports in Deutschland. Im Land Brandenburg wird dies durch die Sportfördergruppe der Polizei, der Feuerwehr sowie durch Stellen in der allgemeinen Landesverwaltung umgesetzt.

Ziel ist die Vereinbarkeit von sportlicher und beruflicher Karriere. Den Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern sollen keine Nachteile durch die besonders erfolgreiche sportliche Laufbahn entstehen, die im gesamtstaatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und im Interesse des Landes Brandenburg liegt.

§ 7 Absatz 5 bildet die derzeitige Förderung des Landes ab, die fortgeführt werden soll.

Zu Ziffer 7 (§ 8)

In § 8 Absatz 1 wird die Finanzierung der Sportförderung angepasst. Der Mindestbetrag für die Sportförderung wird um 2 Mio. Euro auf 19 Mio. Euro erhöht.

Um die positive Entwicklung des Sports in Brandenburg fortzuführen und weiter zu verstärken, werden die Höhe der Sportförderung des Landes an die gestiegenen Mitgliederzahlen in den Sportvereinen und die allgemeine Tarif- und Kostenentwicklung angepasst und die für die Kofinanzierung der Bundesmittel im Zusammenhang mit der Umsetzung der Spitzensportreform erforderlichen Landesmittel bereitgestellt.

In § 8 Absatz 2 wird eine Präzisierung vorgenommen. Demnach erfolgt eine weitere Förderung des Sports, die über die Regelungen in Absatz 1 hinausgeht, nach Maßgabe der im Landeshaushalt vorgesehenen Mittel.

Zu Ziffer 9 (§ 9)

Die weibliche Sprachform wird eingefügt. Zudem werden kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Ziffer 10 (§ 10)

§ 10 Absatz 1 regelt zukünftig, dass im für Sport zuständigen Ministerium eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Sport bestellt werden kann. Die dienstrechtlichen Voraussetzungen werden durch Artikel 2 dieses Gesetzes geschaffen. Eine Stelle mit entsprechender Wertigkeit ist im Einzelplan 05 vorhanden.

§ 10 Absatz 2 regelt die Aufgaben der oder des Beauftragten für den Sport. Die oder der Beauftragte hat den Vorsitz in der Landessportkonferenz zu führen, es sei denn, die Geschäftsordnung regelt einen anderen Vorsitz der Sportkonferenz. Die oder der Beauftragte hat die Brandenburger Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie die Sportvereine und Sportverbände in Sportangelegenheiten von überregionaler Bedeutung zu beraten. Die oder der Beauftragte vertritt das für Sport zuständige Ministerium in sportfachlichen Angelegenheiten gegenüber dem Bund, den anderen Ländern und innerhalb der Landesverwaltung. Damit ist die Vertretung auf sportfachliche Angelegenheiten begrenzt. Die sportpolitischen Angelegenheiten vertritt das für Sport zuständige Mitglied der Landesregierung.

Die oder der Beauftragte hat darüber hinaus die Zusammenarbeit von Brandenburger Sportvereinen und Sportverbänden mit anderen Staaten, insbesondere mit der Republik Polen, zu befördern.

Zu Artikel 2 – Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Durch die Änderung der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes wird ein Amt der oder des Beauftragten für den Sport dienstrechtlich vorgesehen.

Das Amt wird der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet. Dies berücksichtigt zunächst die Bedeutung und Verantwortung, die mit dem Amt verbunden sein wird.

Die Beauftragte bzw. der Beauftragte wird nicht nur innerhalb der Landesverwaltung und des Landes für den Sport tätig, sondern vertritt über Brandenburg hinaus die Interessen des Landes. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass die Entscheidungen auf Bundesebene für die Sportstandorte in Brandenburg und ihre langfristige finanzielle Unterstützung existenziell sind. Brandenburg steht als ein bisher besonders erfolgreiches Sportland in einer Konkurrenz zu anderen Län-

dern. Diese haben teilweise Sportabteilungen eingerichtet, wie jüngst der Freistaat Bayern. Eine Sportabteilung erscheint für Brandenburg jedoch nicht als angezeigt. Eine Zuordnung zur Besoldungsgruppe B 4 ist angemessen, um trotzdem die besondere Funktion, Verantwortlichkeit und Bedeutung der Beauftragtenstelle innerhalb des Landes und gegenüber den anderen Ländern und dem Bund hervorzuheben und zu untersetzen.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

In Artikel 3 wird geregelt, dass das Gesetz am 1. Januar 2019 in Kraft tritt.